

TEILUNGSORDNUNG DER UNILEVER DEUTSCHLAND GRUPPE

(STAND 01.06.2016)



I. Geltungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für alle Leistungen oder Ansprüche,

- die im Rahmen der Betrieblichen Altersversorgung einem aktiven oder ehemaligen Mitarbeiter der Unilever Deutschland Gruppe zugesagt wurden und
- der innerhalb seiner von der Scheidung betroffenen Ehezeit Ansprüche zur Betrieblichen Altersversorgung gegenüber der Unilever Deutschland Gruppe erlangt hat und
- deren Versorgungsausgleich nach dem 01.09.2009 eingeleitet wurde.

Ausgenommen von dieser Teilungsordnung sind alle als betriebliche Versorgungszusage erteilten Direktversicherungen. Siehe hierzu Abschnitt III Buchstabe E dieser Teilungsordnung.

II. Grundsätze

A. Arten der Altersversorgungszusagen der Unilever Deutschland Gruppe

Betriebliche Altersversorgungszusagen der Unilever Deutschland Gruppe sind:

- Hauptversorgungen (auf kollektiver Grundlage)
 - Unilever Pensions System (UPS)
 - Unilever Versorgungsordnung (UVO)
 - Maizena Pensions Ordnung (Maizena)
 - Gesamtversorgungsregelung (GVR)
 - Pfanni Versorgungsordnung (Pfanni)
- Betriebliche Ergänzungsversorgung (auf kollektiver Grundlage)
 - Tarifliche Altersversorgung (Berolina Tarif Plus)



- Betriebliche Ergänzungsversorgungen (auf individueller Grundlage)
 - Entgeltumwandlungen (Berolina Entgelt Plus und/oder Berolina Zulage Plus)
 - individuelle Versorgungszusage (IZG)
 - Unilever Zusatzrente (UZR)

Daneben gibt es noch in geringem Umfang weitere kollektive oder individuelle Direktzusagen, die ebenfalls von dieser Teilungsordnung umfasst werden.

Diese Zusagen werden unterschieden in:

- Beitragsorientierte Zusagen über Versicherungen der Pensionskasse Berolina WVaG
 - Berolina Basic (anrechenbarer Bestandteil des Unilever Pensions System (UPS) für Entgeltbestandteile bis zur Beitragsbemessungsgrenze zur Sozialversicherung (West)
 - Berolina Classic (anrechenbarer Bestandteil der Unilever Versorgungsordnung (UVO), der Gesamtversorgungsregelung und des Unilever Pensions Systems (UPS) unter Wahrung des Besitzstandes)
 - Tarifliche Altersversorgung (Berolina Tarif Plus)
 - Bruttoentgeltumwandlung (Berolina Entgelt Plus)
 - Zulagengeförderte Entgeltumwandlung („Riester-Rente“ - Berolina Zulage Plus)
- Beitragsorientierte Direktzusagen mit Insolvenzversicherung
 - Unilever Pensions System (UPS) für Entgeltbestandteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zur Sozialversicherung (West)
 - Unilever Pensions System (UPS) unter Wahrung des Besitzstandes
 - individuelle Versorgungszusage (IZG)



- Entgeltabhängige Direktzusagen mit Versicherungs-Anrechnung
 - Unilever Versorgungsordnung (UVO) (unter Anrechnung der Berolina Classic)
 - Gesamtversorgungsregelung (GVR) (unter Anrechnung der Berolina Classic)
- Entgeltabhängige Direktzusagen ohne Versicherungs-Anrechnung
 - Maizena Pensions Ordnung (Maizena)
- Dienstzeitabhängige Festzusage
 - Pfanni Versorgungsordnung (Pfanni)
- Kapitalansparende Direktzusage mit Insolvenzversicherung
 - Unilever Zusatzrente (UZR) mit Rentenwahlrecht im Versorgungsfall

B. Teilungs-Vorgabe

Die Unilever Deutschland Gruppe sieht die Realteilung vor. Diese ist wegen der vorgegebenen Vorgehensweise abschließend bei allen unverfallbaren, beitragsbezogenen Versorgungszusagen oder entgeltbezogenen Versorgungsleistungen von aktiv sowie nicht mehr aktiv Beschäftigten der Unilever Deutschland Gruppe möglich.

Leistungsträger der erteilten vorgenannten Direktzusagen ist die jeweilige Beschäftigungsfirma zum Ende der Ehezeit bzw. bei ausgeschiedenen Mitarbeitern die letzte Beschäftigungsfirma vor dem Ausscheiden. Der jeweilige Leistungsträger wird durch das Pensionsreferat der Unilever Deutschland Holding GmbH vertreten.

Notarielle Vereinbarungen über eine – auch nach dem 01.09.2009 getroffene – schuldrechtliche Regelung werden anerkannt, sofern das Pensionsreferat im Namen und im Auftrag der jeweils zuständigen Leistungsträgers die Zustimmung erteilt hatte.

Abweichende, rechtskräftige familiengerichtliche Entscheidungen werden umgesetzt.

Bei der Realteilung ist die interne Teilung vorgegeben, wobei die entsprechenden Regelungen der Portabilität und der Abfindung von Kleinstansprüchen erhalten bleiben.



III. Vorgehensweise

A. Ermittlung des Barwertes (Kapitalwertes)

- Gemeinsamkeiten

Für jede Versorgung wird per Ende der Ehezeit der auf die Ehezeit entfallende Barwert (Kapitalwert) ermittelt.

Bei der Ermittlung der in die Ehezeit fallenden Ansprüche wird als kleinste Zeit-Einheit die monatliche Betrachtungsweise berücksichtigt.

Als Teilungskosten werden die pauschalisierten Verwaltungskosten berücksichtigt, die durch die Verwaltung eines zusätzlichen Versorgungsanrechts anfallen. Sie werden prozentual nach dem jeweils für die Pensionskasse Berolina VVaG genehmigten Satz – bezogen auf den Barwert – erhoben. Mehrere Versorgungen innerhalb der Unilever Deutschland Gruppe werden dabei für die Unter- und Obergrenzen gesamt haft betrachtet.

Der jeweilige Barwert ist hälftig unter Berücksichtigung der Teilungskosten zu teilen (Ausgleichswert).

- Beitragsorientierte Zusagen über Versicherungen der Pensionskasse Berolina VVaG

Bei versicherungsförmigen Zusagen über die Pensionskasse Berolina VVaG wird das jeweils in der Ehezeit entstandene Deckungskapital ermittelt und gemäß des jeweils gültigen Technischen Geschäftsplans in Ansatz gebracht.

Für die Ermittlung des in der Ehezeit entstandenen Deckungskapitals werden alle Ansprüche aus Beiträgen und ggfs. Zulagen einbezogen, die in der Ehezeit zugeflossen sind, jedoch nicht Verzinsungen, die in der Ehezeit für Ansprüche gewährt wurden, die vorehelich entstanden sind. Etwaige Ansprüche aus Beiträgen und Zulagen, die zwar eine Versicherung in der Ehezeit vorausgesetzt haben, jedoch nach der Ehezeit zufließen, werden nicht berücksichtigt. Verzinsungen auf eheliches Deckungskapital nach der Scheidung werden den jeweiligen – nunmehr getrennten – Versorgungen gutgeschrieben.



- Beitragsorientierte Direktzusagen mit Insolvenzversicherung

Bei beitragsorientierten Direktzusagen wird das in der Ehezeit erworbene Versorgungskapital herangezogen, das an Hand der handelsrechtlichen Bewertung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ermittelt wird.

Für die Ermittlung des in der Ehezeit erzielten Versorgungskapitals werden alle Ansprüche aus Beiträgen einbezogen, die in der Ehezeit zufließen, jedoch nicht Verzinsungen, die in der Ehezeit für das Versorgungskapital gewährt werden, welches vor ehelich eingebracht wurde. Etwaige Ansprüche aus Beiträgen, die zwar eine Zusage in der Ehezeit vorausgesetzt haben, jedoch nach der Ehezeit zufließen, werden nicht berücksichtigt. Verzinsungen auf eheliches Versorgungskapital nach der Scheidung werden den jeweiligen – nunmehr getrennten – Versorgungsgutgeschrieben.

- Entgelt- und dienstzeitabhängige Direktzusagen

Bei entgelt- und dienstzeitabhängigen Direktzusagen wird zunächst der Ehezeitanteil errechnet. Dies geschieht in Anwendung der zeiträtierlichen Methode. Der Ehezeitanteil ist das Verhältnis aus der Ehezeit innerhalb der maßgeblichen Dienstzeit und der maßgeblichen Gesamtdienstzeit, maximal bis zum Ende der Ehezeit. Dann wird die hinter der Zusage stehende handelsrechtliche Bewertung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) als entsprechendes Versorgungskapital herangezogen und mit dem Ehezeitanteil versehen.

Bei Zusagen nach dem Unilever Pensions System (UPS) unter Wahrung des Besitzstandes erfolgt diese Berechnung getrennt für die Versorgungskomponenten (Besitzstand (past service) , Risikoaufstockung bei Invalidität und Tod sowie Pensionsanpassungen).

- Kapitalansparende Direktzusage mit Insolvenzversicherung

Bei kapitalansparenden Direktzusagen wird das in der Ehezeit erzielte Versorgungskapital festgestellt, wobei Zinsen auf vor der Ehezeit eingebrachte Kapitalteile während der Ehezeit nicht in das zu berücksichtigenden Versorgungskapital fallen.



B. Kürzung der Versorgungsanwartschaft oder des Versorgungsanspruches beim Versorgungsausgleich-Verpflichteten

Versorgungsanwartschaften bzw. -zahlungen werden beim Versorgungsausgleichs-Verpflichteten gleichmäßig in dem Umfang gemindert, wie sie dem übertragenen Barwert und den zu berücksichtigenden Teilungskosten entsprechen.

C. Begründung einer direkten, eigenen Versorgungsanwartschaft oder eines direkten eigenen Versorgungsanspruches

- Gemeinsamkeiten

Der unter Berücksichtigung der Teilungskosten zu übertragende Ausgleichswert führt zu einer eigenen direkten Anwartschaft bzw. Versicherung oder einem eigenen direkten Pensionsanspruch.

Die Anwartschaft beinhaltet für den Versorgungsausgleichs-Berechtigten unter Berücksichtigung des vollen Ausgleichswertes nur eine Alterspension, selbst dann, wenn der Versorgungsausgleichs-Berechtigte Invalide ist.

- Beitragsorientierte Zusagen über Versicherungen der Pensionskasse Berolina VVaG

Bei versicherungsförmigen Zusagen wird aus dem Ausgleichswert unter Grundlage der biometrischen Daten des Versorgungsausgleichs-Berechtigten unter Verwendung des Versicherungstarifs für Versorgungsausgleichs-Berechtigte eine monatliche per Lebensalter 65 bestehende Altersrentenanwartschaft oder laufende Pensionszahlung innerhalb einer eigenständigen Anwartschaft bzw. Versicherung errechnet. Näheres ist in den Versicherungsbedingungen (VBP) und dem Technischen Geschäftsplan der Pensionskasse Berolina VVaG geregelt.

- Beitragsorientierte Direktzusagen mit Insolvenzsicherung

Bei beitragsorientierten Direktzusagen wird aus dem Ausgleichswert unter der Berücksichtigung der biometrischen Daten des Versorgungsausgleichs-Berechtigten unter Verwendung der handelsrechtlichen Bewertung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) eine monatliche per Lebensalter 65 bestehende Altersrentenanwartschaft oder eine monatliche Pensionszahlung errechnet.



- Entgelt- und dienstzeitabhängige Direktzusagen

Bei entgelt- und dienstzeitabhängigen Direktzusagen wird aus dem Ausgleichswert unter der Berücksichtigung der biometrischen Daten des Versorgungsausgleichs-Berechtigten unter Verwendung der handelsrechtlichen Bewertung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ein monatlicher per Lebensalter 65 bestehender Pensionsanspruch bzw. eine monatliche Pensionszahlung festgelegt.

- Kapitalansparende Direktzusage mit Insolvenzversicherung

Bei kapitalansparenden Direktzusagen wird ein Anspruch auf Versorgungskapital übertragen.

D. Ausgleich von Barwert Veränderungen zwischen Stichtag „Ende der Ehezeit“ und Rechtskraft der Versorgungsausgleichs-Entscheidung

Bei schon gewährten oder einsetzenden Pensionszahlungen im Zeitraum zwischen Stichtag „Ende der Ehezeit“ und Rechtskraft der Versorgungsausgleichs-Entscheidung wird der Ausgleich in der Art und Weise vorgenommen, dass der rückwirkend ermittelte Korrekturbetrag für die zwischenzeitlichen Zahlungen verrechnet wird und beim Versorgungsausgleichs-Verpflichteten zu einer lebenslangen Kürzung, beim Versorgungsausgleichs-Berechtigten ggf. bei Renteneintritt zu einer lebenslangen Erhöhung der Pension führt.

E. Direktversicherungen

Bestehende Direktversicherungen werden dem Familiengericht unter Nennung der Gesellschaft, der Anschrift und der Versicherungsnummer mitgeteilt.

Für diese Zusagen gelten ausschließlich die von der Lebensversicherungsgesellschaft selbst getroffenen Regelungen bezüglich eines durchzuführenden Versorgungsausgleichs.

F. Vermeidung des Verweises des ergänzenden schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs

Um den Versorgungsausgleichs-Berechtigten die Notwendigkeit eines ergänzenden schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs zu ersparen, löst die Unilever Deutschland Gruppe die Versorgung von der Dynamik des Entgelts des Versorgungsausgleichs-Pflichtigen und gewährt stattdessen eine Bindung an die dynamische Entwicklung der Kapitalentwicklung. Diese Loslösung von der Dynamik des Entgelts führt anderer-



seits dazu, dass die zukünftige, karriereunabhängige Entgelterhöhung des Versorgungsausgleichs-Verpflichteten diesem nur für den verbleibenden Anteil an der Versorgung gewährt wird.

IV. Anzuwendende Vorschriften

Für die betrieblichen Versorgungszusagen der Unilever Deutschland Gruppe ist

- die jeweils maßgebliche Versorgungsregelung des betrieblichen Anrechts und
- diese Teilungsordnung

anzuwenden.

Abweichend hiervon finden für die Anrechte bei der Pensionskasse Berolina VVaG ausschließlich

- die Satzung der Pensionskasse Berolina VVaG zum jeweiligen Stand und
- die Versicherungsbedingungen der Pensionskasse Berolina VVaG (VBP) zum jeweiligen Stand

unter Heranziehung des Technischen Geschäftsplans der Pensionskasse Berolina VVaG Anwendung.

Für Anrechte aus Direktversicherungen finden ausschließlich die Regelung der jeweils zuständigen Lebensversicherungsgesellschaft Anwendung

